

**RÜCKBÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG**  
der  
Hamburgischen Investitions- und Förderbank

*Gültig vom 29.05.2020 bis 31. Dezember 2035*

Auf der Grundlage der Garantieerklärung Nr. 6000590 vom 06.04.2020 der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zugunsten der

**Hamburgischen Investitions- und Förderbank Hamburg AöR** (IFB)  
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg,

übernimmt diese gegenüber der

**Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH** (BG)  
Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg,

Rückbürgschaften nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

**I. Bürge und Bürgschaftsnehmer**

Die BG übernimmt Ausfallbürgschaften für Darlehen von Kreditinstituten nach Maßgabe der Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität an

Sozialunternehmen, gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sowie entsprechende Vereine (NPO), sofern sie

- im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft mit einer positiven Fortführungsprognose am Markt tätig sind,
- ihre Tätigkeit von ihrem Unternehmenssitz bzw. Betriebsstätte in Hamburg ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben,

sowie

- ihre Kosten auf absehbare Zeit selbst decken,
- zu Gunsten ihres gesellschaftlich nachhaltigen Zwecks ihre Gewinnverteilung begrenzen und
- unabhängig von staatlichen Trägern und rein gewinnorientierten Unternehmen agieren,

und

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO<sup>1</sup> am 31.12.2019 waren und

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung; im Folgenden „AGVO“.

- keine öffentlichen Unternehmen sind und
- keine Unternehmen sind, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Die IFB übernimmt hiermit die für die von der BG übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

75.000.000,00 €

(in Worten: Fünfundsiebzig Millionen Euro).

2. Die einzelnen Bürgschaften werden durch Abgabe der Bürgschaftserklärung durch die BG in die Rückbürgschaft einbezogen und auf den Gesamthöchstbetrag angerechnet.
3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Darlehensgeber muss ein Kreditinstitut sein (Hausbank).
  - b) Es muss sich um Darlehen an ein NPO gemäß Abschnitt I. im Rahmen und nach Maßgabe der Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität handeln und der Finanzierung von Betriebsmittel oder Investitionen als Soforthilfe für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen dienen, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind.
  - c) Eine 100%ige Ausfallbürgschaft für den vollen Darlehensbetrag gewährt wird.  
 Umschuldungen, Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen, Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen sowie reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind von der Hausbank bewilligte Überziehungen bzw. Erhöhungen von Kreditlinien bzw. Betriebsmitteldarlehen seit dem 11.03.2020, sofern sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen.
4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der IFB Vereinbarungen über die verbürgte Darlehensforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird. Die Zustimmung der IFB zu klassischen Hausbankwechsell gilt als erteilt, sofern es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut handelt und alle vertraglichen Vereinbarungen, die die herausgelegte Bürgschaft betreffen, unberührt bleiben, d. h. u. a. es dürfen sich kein Wechsel des Finanzierungsnehmers, keine Änderung des verbürgten Darlehensbetrages, der Sicherheiten, der Bürgschaftsfristen und des verbürgten Finanzierungsvorhabens ergeben.

### III. Pflichten der BG

Die BG hat bei Übernahme und Abwicklung der rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die BG eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die IFB so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen.

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der unter Abschnitt I. genannten NPO übernommen werden. Die Einordnung als NPO ist korrekt und die aufgeführten Voraussetzungen werden erfüllt.
2. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Ausfallbürgschaft wurden die Regelungen der Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität sowie die aktuellen Vorgaben der FAQ berücksichtigt. Die IFB ist daher verpflichtet die BG unverzüglich über Änderungen der Richtlinie und der FAQ unter [hkl@bg-Hamburg.de](mailto:hkl@bg-Hamburg.de) zu unterrichten.
3. Die BG übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel). Die BG kann sich auf die diesbezüglichen Erklärungen des Unternehmers bzw. der Hausbank berufen.
4. Die Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Darlehnsnehmers beträgt mindestens 20.000,00 Euro und maximal 250.000,00 Euro; jedoch maximal 120.000,00 Euro für Unternehmen die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind.
5. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft beträgt zehn Jahre.
6. Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sind vollständig und wurden durch die BG nachvollzogen.
7. Sicherheiten werden gemäß dem Vorschlag der Hausbank gestellt. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der BG auszuschließen.
8. Durch die Weiterleitung des Antrags an die IFB bestätigt die BG ihre positive Prüfung der vorstehenden Bestimmungen (Abschnitt III. Nrn. 1 bis 7). Der Antrag ist unverzüglich an die IFB zur Prüfung für die Refinanzierungszusage an die Hausbank weiterzuleiten. Die IFB übernimmt die Verpflichtung der Hausbank zur Information über die Kleinbeihilfe und veranlasst die notwendige EU-Meldung. Anträge die vollständig und prüffähig bis spätestens 18.12.2020 bei der BG eingegangen sind und bis 21.12.2020 an der IFB weitergeleitet wurde, fallen unter diese Rückbürgschaftserklärung.
9. Änderung von Ausfallbürgschaften darf die BG ohne Zustimmung der IFB nur im Rahmen der Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität und der aktuellen FAQ vornehmen.
10. Die BG ist verpflichtet, der IFB sowie der FHH für Erfolgskontrollen und die Berichterstattung gegenüber der Hamburger Bürgerschaft, weiterer Hamburger Gremien, dem Bund und der EU notwendige Informationen und Daten zu den im Programm HKL zugunsten von NPOs bewilligten Ausfallbürgschaften zur Verfügung zu stellen. Die BG hat sicherzustellen, dass die Zustimmung der

Darlehensnehmer zur Weitergabe ihrer anonymisierten Daten, die nicht auf das einzelne Unternehmen schließen lassen, an IFB und FHH eingeholt wird. Die BG kann sich dabei auf die im Bürgschaftsantrag gegebene Bestätigung der Hausbank berufen.

Bei konkreten Anfragen der IFB oder FHH zur Weitergabe von Darlehensnehmerdaten in nicht anonymisierter Form hat die BG sich um das Einverständnis des betroffenen Darlehensnehmers zu bemühen.

11. Die IFB, die zuständigen Behörden, der Rechnungshof der FHH sowie beauftragte Dritte sind berechtigt die Voraussetzungen der Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft zu prüfen. Die BG wird die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereithalten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

#### **IV. Bearbeitungsentgelte und Kosten der laufenden Verwaltung**

Für die laufende Verwaltung der Ausfallbürgschaften erhält die BG ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von netto 1.000,00 Euro (Umsatzsteuer fällt gemäß § 4 Nr. 8 lit. g Umsatzsteuergesetz nicht an) pro Bürgschaftsübernahme gemäß Abschnitt II. sowie eine jährliche Marge von 20 Basispunkten, berechnet auf das jeweils zum Ende des Vorjahres bei der IFB valutierende Kapital. Weitere Kostenerstattungen erfolgen nicht.

Bis zum 22.12.2020 übermittelt die IFB eine Aufstellung aller bis dahin rückverbürgten Bürgschaften. Auf dieser Basis werden das einmalige Bearbeitungsentgelt sowie die Marge für das Jahr 2020 ermittelt. Die Weiterleitung des mit der BG abgestimmten Betrages erfolgt bis zum 30.12.2020. Zum 31.01.2021 übermittelt die BG eine Aufstellung über alle rückverbürgten Bürgschaften, so dass die IFB auf Basis der Kapitalstände per 31.12.2020 die jährlichen Margen für das Jahr 2021 bis zum 31.03.2021 an die BG auszahlt. Die jährlichen Margen der Folgejahre werden regelmäßig zum 31.3 eines Jahres - auf Basis der Kapitalstände des 31.12. des Vorjahres – berechnet und an die BG weitergeleitet. Eine Rückerstattung oder Verrechnung der gezahlten Entgelte bzw. der jährlichen Margen für unterjährig zurückgegebene Urkunden erfolgt nicht.

#### **V. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang**

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die BG verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil
  - a) die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Kündigung der verbürgten Kredite/Darlehen bzw. Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist oder
  - b) ein fälliger Zins- oder Tilgungsanspruch aus dem Darlehen trotz banküblicher Bemühungen der Hausbank um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
2. Die IFB wird berechnete Ansprüche aus Rückbürgschaften auf der Grundlage dieser Rückbürgschaftserklärung erfüllen, wenn die von der BG abgegebene

Bürgschaftszusage vorgelegt und der Nachweis gemäß vorstehendem Abs. 1 erbracht wurde.

3. Erstattet die IFB der BG aufgrund ihrer Rückbürgschaft Beträge, für die die BG von der Hausbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die BG unverzüglich die auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergegangenen Forderungen und Rechte auf die IFB zu übertragen. Die auf die IFB übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der BG treuhänderisch für Rechnung der IFB ohne besondere Entschädigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
4. Etwaige Kosten der Rechtsverfolgung (welche zuvor mit der IFB abgestimmt wurden) werden von der IFB erstattet.
5. Kommt es zum Ausfall des Darlehensnehmers und zum Ausfall der Hausbank, so übernimmt die BG die Verwaltung (ohne Kontoführung) und der Forderungen gegenüber den Darlehensnehmern einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten treuhänderisch für Rechnung der IFB ohne besondere Entschädigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die BG ab 29.05.2020 übernimmt.
2. Die Rückbürgschaften der IFB aus dieser Rückbürgschaftserklärung gelten nur für solche Ausfallbürgschaften der BG, die vom 29.05.2020 bis zum 31.12.2020 übernommen werden.
3. Diese Rückbürgschaftserklärung erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31.12.2035, Es besteht Einigkeit, dass für Einzelfälle vor Ablauf der Rückbürgschaftserklärung eine Verlängerung der Laufzeit beantragt werden kann. Ob dies von der Garantieerklärung der Stadt gedeckt ist, befindet sich in Klärung. Die IFB wird die BG über den Ausgang dieser Klärung informieren.

## VII. Vertragsanpassung

Der Umfang der Pflichten kann sich durch die Refinanzierungsvorgaben der KfW anpassen. In diesem Fall wird dieser Vertrag im Einvernehmen beider Parteien angepasst.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaftserklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Hamburg.

Hamburg, den 03.06.2020

Bürgschaftsgemeinschaft  
Hamburg GmbH

Hamburg, den 03.06.2020

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Postfach 10 28 09 · 20019 Hamburg  
Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg

**Anlage: Datenkatalog für das Berichtswesen:**

- Einmal pro Jahr übermittelt die BG eine tabellarische Aufstellung aller in diesem Programm verbürgten Engagements unter Benennung des aktuellen Crefo-Indexes sowie ggf. des Betreuungsschlüssels. Der genaue Inhalt dieser Aufstellung wird noch zwischen der IFB und der BG festgelegt, geht aber nicht wesentlich über das vorgenannte hinaus.